

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



46. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 17. 02. 2021

18.b Stück

Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren

Bachelorstudium Psychologie

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Psychologie



Das Rektorat der Universität Graz hat nach Stellungnahme des Senats gemäß § 71c Universitätsgesetz 2002 (UG) das nachfolgende Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Psychologie beschlossen. Diese Verordnung ist für das Studienjahr 2021/22 anzuwenden. Der Universitätsrat hat die Verordnung mit Beschluss vom 11.02.2021 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelung betrifft StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2021/22 erstmals zum Bachelorstudium Psychologie an der Universität Graz zugelassen werden wollen.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:
 1. Studierende aus zeitlich befristeten, transnationalen staatlichen oder universitären EU-Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z. 1 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie beantragen;
 2. Studierende, die bereits einmal zum Studium der Psychologie an der Universität Graz zugelassen waren;
 3. Studierende, die an einer anderen anerkannten Universität bereits zum Studium der Psychologie zugelassen waren und 120 positiv absolvierte facheinschlägige ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Bachelorstudium bzw. die Absolvierung des 1. Studienabschnittes aus dem Diplomstudium Psychologie nachweisen können.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

- (1) Gemäß § 71c Abs. 2 und 3 UG wird die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Graz mit 230 festgelegt.

§ 3 Allgemeines

- (1) Informationen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> der Universität Graz veröffentlicht.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet nur einmal pro Studienjahr statt.
- (3) Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des Sommersemesters 2021 im Mitteilungsblatt der Universität Graz kundgemacht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Registrierung im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/>, der Einzahlung des Kostenbeitrages sowie der Absolvierung einer schriftlichen Aufnahmeprüfung.

- (5) Das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium wird nur dann durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen das festgelegte Kontingent an Studienplätzen gem. § 2 überschreitet.
- (6) Nach der vollständigen Registrierung und nach Bezahlung des Kostenbeitrages erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungs- und Zahlungsbestätigung per E-Mail.

§ 4 Online-Registrierung

- (1) Für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist die vollständige elektronische Erfassung der persönlichen Daten im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> notwendig. Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren.
- (2) Zusätzlich zur Registrierung haben die StudienwerberInnen einen vollständigen und gut leserlichen Scan jener Urkunde in deutscher oder englischer Sprache, die ihre allgemeine Universitätsreife bescheinigt, über das Bewerbungstool hochzuladen. Personen mit einem Abschluss einer Sekundarstufe müssen jedenfalls die Urkunde über den Schulabschluss vorlegen, eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums kann in diesem Fall nicht eingereicht werden. Die Urkunde, die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, ist vollständig vorzulegen. Allfällige Beilagen zur Urkunde (z.B. Diploma Supplement) sind nicht maßgeblich. StudienwerberInnen, die dies nicht rechtzeitig und vollständig tun, können keinen Studienplatz erhalten. Urkunden, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst sind, ist eine deutsche oder englische Übersetzung durch eine/n allgemein beeidete/n und gerichtlich zertifizierte/n DolmetscherIn anzuschließen.
- (3) Die Registrierungsfrist sowie die Frist zur Vorlage der Urkunde über die allgemeine Universitätsreife werden rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungstools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung oder Urkundenvorlage ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende der Registrierungsfrist unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind die bis dahin registrierten StudienwerberInnen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren entfällt.

§ 5 Kostenbeitrag

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt Euro 50, –.
- (2) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungstool sowie auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, gilt die Registrierung als unvollständig bzw. ungültig. Eine Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren, bei Nichterscheinen zur Aufnahmeprüfung und bei Absage der Aufnahmeprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 6 Aufnahmeprüfung

- (1) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Für den Fall, dass die Aufnahmeprüfung aufgrund von höherer Gewalt nicht zum geplanten Prüfungstermin durchgeführt werden kann, kann das Rektorat einen Ersatztermin festlegen, der den StudienwerberInnen spätestens einen Monat vor dem Ersatztermin in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer schriftlichen Prüfung in von der Universität Graz organisierten Räumlichkeiten unter Einhaltung aller notwendigen COVID-19-Sicherheits- und Hygienevorschriften, die in einer gesonderten Verordnung des Rektorats spätestens zwei Wochen vor der Prüfung festzulegen sind, in Präsenz durchgeführt.
- (3) Der Prüfungsstoff wird gem. § 71b Abs. 7 Z. 3 UG spätestens vier Monate vor der Aufnahmeprüfung auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Die schriftliche Aufnahmeprüfung basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Testung.

- (5) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Hernach wird eine Reihung der besten StudienwerberInnen erstellt. Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl auf der Reihungsliste des Studienplatzkontingents befinden, erhalten einen Studienplatz.
- (6) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktzahl erfolgt durch die Bewertung der schriftlichen Aufnahmeprüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten.
- (7) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung der Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder Hygienevorschriften oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (8) StudienwerberInnen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Tablets, Smartphones, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (9) Die Weitergabe der Prüfungsfragen an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (10) Die Aufnahmeprüfung ist so konstruiert, dass AbsolventInnen keiner bestimmten Schultypen bevorzugt werden.
- (11) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird über das Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihr persönliches BenutzerInnenkonto am Bewerbungstool abgerufen werden.
- (12) Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 7 Auswahl aufgrund von Schul- und/oder Maturanoten und/oder Studienberechtigungsprüfungen

- (1) Falls eine Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, so erfolgt anstelle der Aufnahmeprüfung gem. § 6 die Vergabe der Studienplätze für das Studienjahr 2021/22 auf Basis von Schul- und/oder Maturanoten und/oder Studienberechtigungsprüfungen nach den in Abs. 2 bis 9 festgelegten Regeln. Die Entscheidung, ob die Auswahl aufgrund von Schul- und/oder Maturanoten getroffen wird, erfolgt spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin bzw. dem etwaigen Ersatztermin durch die Vizerektorin für Studium und Lehre und ist den StudienwerberInnen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben.

- (2) StudienwerberInnen, die ihre allgemeine Universitätsreife durch ein Studienberechtigungszeugnis nachweisen, und StudienwerberInnen, die nach den folgenden Regelungen nicht gereiht werden können, werden bei Erfüllung aller übrigen Zulassungsvoraussetzungen jedenfalls bei der Zuweisung eines Studienplatzes berücksichtigt. Diese Zuweisung wird nicht auf die Zahl der zu vergebenden Studienplätze angerechnet.
- (3) Die StudienwerberInnen werden aufgrund ausgewählter zur Feststellung der allgemeinen Universitätsreife erbrachter Leistungen in einer Rangliste gereiht. Gewertet werden folgende Leistungen:
- Note gemäß der Notenskala des § 18 Abs. 2 SchUG im Gegenstand Mathematik (mit einer Gewichtung von 45%)
 - Note gemäß der Notenskala des § 18 Abs. 2 SchUG in der Unterrichtssprache (mit einer Gewichtung von 25%)
 - Note gemäß der Notenskala des § 18 Abs. 2 SchUG im Gegenstand Englisch (mit einer Gewichtung von 30%)

Die Noten der genannten Gegenstände werden wie angegeben gewichtet und summiert.

- (4) Notenskalen, deren positive Noten nicht den positiven Noten des § 18 Abs. 2 SchUG entsprechen, werden auf die Notenskala des § 18 Abs. 2 SchUG umgerechnet, wobei im Zweifel eine äquidistante Notenskala angenommen wird und das Umrechnungsergebnis auf eine ganze Zahl gerundet wird.
- (5) Enthält die Urkunde, die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, für die zu wertenden Leistungen sowohl eine Note als auch einen zur Ermittlung der Note herangezogenen Punktwert oder Ähnliches, so ist allein die Note maßgeblich. Lediglich wenn die Urkunde, die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, keine Notenangaben enthält, sondern nur Punktwerte oder Ähnliches, so sind diese Punktwerte maßgeblich und sind entsprechend Abs. 2 auf die Notenskala des § 18 Abs. 2 SchUG umzurechnen. Enthält die Urkunde, die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, für die zu wertenden Leistungen sowohl eine Note im engen Zusammenhang mit der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife (z. B. Note der Reifeprüfung) als auch eine Note in weniger engem Zusammenhang (z. B. Jahresnote der letzten Schulstufe), so ist allein die Note in engem Zusammenhang mit der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife (z. B. Note der Reifeprüfung) maßgeblich.
- (6) Enthält die Urkunde, die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, nicht die Fachbezeichnungen „Mathematik“, „Unterrichtssprache“ oder „Englisch“, so sind jeweils fachverwandte Gegenstände, die dem geforderten Fach am nächsten kommen, an deren Stelle zu berücksichtigen. An Stelle des Gegenstands „Mathematik“ tritt ein nahestehender, fachverwandter technisch-naturwissenschaftlicher/formal-wissenschaftlicher/technischer Gegenstand, an Stelle des Gegenstandes „Unterrichtssprache“ oder „Englisch“ treten Sprachen. Fehlen Sprachen überhaupt, so ist die Note für den Gegenstand „Mathematik“ (oder einen fachverwandten Gegenstand) auch an Stelle der Sprachennoten heranzuziehen. Fehlt umgekehrt eine Note für den Gegenstand „Mathematik“ (oder einen fachverwandten Gegenstand) überhaupt, so ist die Note für die Unterrichtssprache (oder fachverwandt)

heranzuziehen, fehlt auch diese, so ist die Note für den Gegenstand „Englisch“ (oder fachverwandt) auch an Stelle der Mathematiknote heranzuziehen.

- (7) Bei mehreren Unterrichtssprachen ist zunächst die Note für Deutsch, bei Fehlen von Deutsch die primäre Unterrichtssprache maßgeblich. Ist diese nicht feststellbar, so ist die Sprache heranzuziehen, die auf das Niveau C1 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausgerichtet ist. Ist eine primäre Unterrichtssprache auf diesem Weg nicht feststellbar, so ist bei mehreren Unterrichtssprachen die in der Urkunde erstgenannte Sprache als Gegenstand maßgeblich.
- (8) Ist die Unterrichtssprache Englisch, so ist diese Note sowohl für die Unterrichtssprache als auch für den Gegenstand Englisch zu berücksichtigen.
- (9) Ist Englisch als Gegenstand nicht vorgesehen, so ist die erste lebende Fremdsprache heranzuziehen. Ist bei mehreren Fremdsprachen nicht feststellbar, welche die erste lebende Fremdsprache ist, ist die in der Urkunde erstgenannte Fremdsprache maßgeblich.

§ 8 Reihungsliste, Nachrückung, Schlichtungsstelle

- (1) Die StudienwerberInnen werden nach der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung bzw. anhand der Leistungen in ihrem Reifezeugnis gereiht.
- (2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse bzw. der Noten im Reife- oder Studienberechtigungszeugnis mehrere Personen gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienwerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) StudienwerberInnen, die einen der 230 Studienplätze erhalten haben, können auf diesen Platz innerhalb von 14 Werktagen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Reihungsliste vergeben. Abs. 2 ist bei Gleichstand auf der Reihungsliste analog anzuwenden.
- (4) Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat der Universität Graz Entscheidungshilfen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied der das Aufnahmeverfahren durchführenden Institution, einem/einer Vertreter/in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter/in des Rektorats.

§ 9 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie an der Universität Graz setzt im Falle der Durchführung einer Aufnahmeprüfung oder einer Auswahl aufgrund von Noten voraus, dass die StudienwerberInnen einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten haben und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 63 UG erfüllen.

- (2) StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren zur Gänze absolviert und einen Studienplatz erhalten haben, können frühestens im Wintersemester und müssen spätestens im unmittelbar darauffolgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium durchführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 30.04.2022.
- (2) Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Psychologie, Mitteilungsblatt vom 26.02.2020, 20.a Stück. 33. Sondernummer tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft, ist jedoch für Zulassungen für das Studienjahr 2020/21 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:
Polaschek